

Bundesrat

Drucksache 710/2/97

16.10.97

Antrag

des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)**

Punkt 10 der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober
1997

Für den Fall der Einberufung des Vermittlungsausschusses
aus anderen Gründen zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes möge der Bundesrat beschließen:

Zu dem vom Bundestag am 25.09.1997 verabschiedeten Gesetz
wird verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gem.
Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu Art. 1 Nr. 7

In § 1618 wird Satz 2 gestrichen; in den bisherigen
Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte "Voranstellung
oder Anfügung" gestrichen.

Ausgeliefert am 16. OKT. 1997

...

Begründung:

Nach den Regelungen des Gesetzesbeschlusses kann künftig für sogenannte Stiefkinder, deren sorgeberechtigter Elternteil (wieder) geheiratet hat und einen Ehenamen führt, ein Doppelname bestehend aus dem Geburtsnamen des Kindes und dem Ehenamen des sorgeberechtigten Elternteils gebildet werden. Doppelnamen sind nach den namensrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bisher nicht zulässig. Insbesondere können Kinder von Eltern, die keinen Ehenamen führen, keinen Doppelnamen erhalten. Die Begünstigung der Stiefkinderfälle ist systemwidrig und aus dem Zusammenhang gerissen. Ob ein Doppelname für Kinder zugelassen werden soll, bedarf einer grundsätzlichen Klärung.